

# Nachweispflichten nach Bioabfallverordnung für Landwirte

## Lieferscheinverfahren (§ 11 Abs. 2 Bioabfallverordnung)

Komposte oder Gärreste, zu deren Herstellung Bioabfälle verwendet wurden, unterliegen neben den düngerechtlichen Bestimmungen auch den abfallrechtlichen Anforderungen nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) <sup>1)</sup>.

Nach den Vorgaben der BioAbfV ist ein Lieferscheinverfahren durchzuführen.

Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche erhält zusätzlich zur düngerechtlichen Warendeclaration (Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung) das vom Abgeber (Betreiber der Bioabfallbehandlungsanlage oder Zwischenabnehmer) mit seinen Angaben ausgefüllte Original des Lieferscheines nach Anhang 4 der BioAbfV.

Der Landwirt hat dann unverzüglich nach der Aufbringung in den Lieferschein einzutragen:

- Ergebnisse der Bodenuntersuchungen <sup>2)</sup>
- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle der Bodenuntersuchung
- die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung)
- die Größe der Aufbringungsfläche in ha
- Datum der Annahme und Unterschrift

Der Landwirt ist verpflichtet, Kopien des vollständig ausgefüllten Lieferscheins

- der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörden (Abfallbehörde beim Landratsamt oder der Kreisfreien Stadt) und
- der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde (LfULG, Referat 72 – Pflanzenbau, Postfach 54 01 37, 01311 Dresden)

unverzüglich zu übersenden.

Das Original des Lieferscheins ist vom Landwirt mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Bei erstmaliger Aufbringung (nach dem 1.10.1998) muss die betreffende Aufbringungsfläche innerhalb von zwei Wochen nach der Aufbringung der zuständigen Abfallbehörde angegeben werden (§ 9 Abs. 1 BioAbfV).

- 1) Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)
- 2) Gemäß § 9 Abs. 2 BioAbfV ist bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BioAbfV (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind spätestens drei Monate nach der Aufbringung der zuständigen (Abfall)Behörde vorzulegen. Liegt für die Aufbringungsfläche eine gültige Bodenuntersuchung nach der Klärschlammverordnung vor, kann diese entsprechend herangezogen werden. Die Probenahme, Probearbeitung und Untersuchung ist durch eine notifizierte Untersuchungsstelle durchführen zu lassen.

## Vereinfachte Nachweispflichten bei Befreiung vom Lieferscheinverfahren (§ 11 Abs. 3a Bioabfallverordnung)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bioabfallbehandlungsanlage (Kompostieranlage, Biogasanlage) durch Entscheidung der Abfallbehörde von dem Lieferscheinverfahren befreit sein.

Eine solche Befreiung erfolgt nur dann, wenn der Bioabfallbehandler ein Mitglied einer Gütegemeinschaft ist und das Produkt der Anlage der regelmäßigen Güteüberwachung unterliegt.

Wenn vom Lieferscheinverfahren befreit wurde, sollte der Landwirt bei der Annahme von gütegesicherten Kompost- und Gärprodukten auf folgende Dokumente achten:

- Prüfzeugnis/Warendeklaration der Bioabfall-Gütesicherung
- Untersuchungsbericht
- Anwendungshinweise

Mit den Dokumenten müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- düngerechtliche Warendeklaration (Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung),
- Name und Anschrift der Kompostierungs-/Vergärungsanlage (Bioabfallbehandler),
- Chargennummer,
- Angabe zur hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung,
- Angabe der zulässigen Aufbringungshöchstmenge (20 oder 30 t Trockenmasse) nach BioAbfV (düngerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt!),
- Angabe, ob der organische Dünger auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden darf,
- weitere Anwendungshinweise.

Unverzüglich nach der Ausbringung muss der Landwirt Aufzeichnungen erstellen zum

- aufgebrachten Material und zur Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)  
(Wenn nur Frischmasse angegeben ist, muss in Trockenmasse umgerechnet werden!)
- mit eindeutiger Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung und deren Größe (ha)).

Diese Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mit den o.g. Nachweisen (Kennzeichnung, Warendeklaration) mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Auch bei der vereinfachten Nachweisführung muss bei erstmaliger Aufbringung (nach dem 1.10.1998) die betreffende Aufbringungsfläche innerhalb von zwei Wochen nach der Aufbringung der zuständigen Abfallbehörde angegeben werden (§ 9 Abs. 1 BioAbfV).

Eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren hat i.d.R. auch zur Folge, dass auf die Durchführung der Bodenuntersuchung nach BioAbfV verzichtet wird.

Alle düngerechtlichen Anforderungen (z.B. Anwendungsvorgaben, Aufzeichnungspflichten und Bodenuntersuchungen nach Düngeverordnung) bleiben unberührt und sind zu erfüllen.